

---

# SC Ellerau von 1946 e.V.

## Beitragsordnung

Grundlage ist der § 4 der Vereinssatzung des SCE  
Gültig ab 1. Mai 2024

### Inhaltsverzeichnis:

1. Monatsbeiträge .....	1
2. Aufnahmegebühr .....	1
3. Fälligkeiten .....	1
4. Ermäßigungen .....	2
5. Sonstige Gebühren.....	2
6. Bankverbindungen.....	2

### 1. Monatsbeiträge

- a) Ehrenmitglieder .....beitragsfrei
- b) Fördernde Mitglieder .....5,00 €
- c) Aktive Mitglieder (außer Wintersport)
  - Erwachsene..... 18,00 €
  - Jugendliche .....9,00 €
  - Familie (gem. Nr. 4 d).....27,00 €
  - Ermäßigt (gem. Nr. 4 a)..... 12,00 €
- d) Aktive Mitglieder (Nur Wintersport)
  - Erwachsene.....6,00 € (pro Jahr 72 €)
  - Jugendliche .....3,25 € (pro Jahr 39 €)
  - Kinder bis 12 Jahre .....2,75 € (pro Jahr 33 €)
  - Familie (gem. Nr. 4 d).....9,25 € (pro Jahr 111 €)
  - Ermäßigt (gem. Nr. 4 a).....4,00 € (pro Jahr 48 €)

Nur für Wintersportabteilung: Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Eine Erstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Teilnahme an Fahrten/Kursen fallen zusätzliche Kosten an.

- e) Mitglieder mit besonderer Qualifikation (gem. Nr. 4 e) erhalten auf ihren Monatsbeitrag eine Ermäßigung von einem Beitrag für fördernde Mitglieder (gem. Nr. 1 b).

### 2. Aufnahmegebühr

Pro Person wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben in Höhe von ..... 10,00 €

### 3. Fälligkeiten

Maßgeblich ist der Eingang beim SC Ellerau der

- a) Monatsbeiträge zum 15. jeden Monats
- b) Aufnahmegebühren mit dem ersten Monatsbeitrag
- c) Mahngebühren 4 Wochen nach Mahnungsdatum

Werden durch eine Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschlossen, so ist gleichzeitig deren Fälligkeit festzulegen.

**Sonderregelung für das Bankeinzugsverfahren:** Die Beiträge werden jeweils zum Quartalsanfang, und zwar zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober durch den Verein eingezogen.

## 4. Ermäßigungen

- a) Folgende volljährigen Mitglieder können einen ermäßigten Monatsbeitrag beantragen: Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose, Bürgergeld- oder Kurzarbeitergeld-Empfänger. Dem geschäftsführenden Vorstand ist dazu ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung wird dann zunächst für max. 1 Jahr erteilt und kann, bei Vorlage eines erneuten Nachweises, jeweils wieder um max. 1 Jahr verlängert werden. Für die rechtzeitige Beibringung des Nachweises ist das Mitglied selbst verantwortlich. Der Verein ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf einer Ermäßigung hinzuweisen. Die rückwirkende Gewährung einer Beitragsermäßigung ist ausgeschlossen.
- b) Entfällt unvorhergesehen der Grund für eine erteilte Ermäßigung, so ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Vereinsmitgliedern die Beitragszahlung auf Antrag vorläufig ganz oder teilweise erlassen.
- d) Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung sind:
  - Ehepaare mit mindestens einem nicht volljährigen Kind
  - Alleinerziehende mit mindestens einem nicht volljährigen Kind
- e) Mitglieder mit besonderer Qualifikation sind die für die Ausübung des Sportbetriebes erforderlichen
  - geprüften Schieds-/Kampf-/Punktrichter o.ä.

Der Gesamtvorstand ist befugt, für jede Sportart Höchstgrenzen für o.a. Personenkreis festzulegen.

Der Abschlag auf den Monatsbeitrag wird nur gewährt

- während der Gültigkeitsdauer des entsprechenden Nachweises und
- solange der Inhaber dem SCE für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

## 5. Sonstige Gebühren

- a) Mahngebühr (Bei schriftlicher Anmahnung fälliger Zahlungsverpflichtungen) ..... 5,00 €
- b) Nichteinlösung von Bankeinzügen aus Gründen, die nicht der Verein zu vertreten hat:  
in Höhe der nachgewiesenen Kosten

## 6. Bankverbindungen

Alle Zahlungen an den SC Ellerau sind möglichst auf das nachfolgend aufgeführte Konto zu leisten:

Sparkasse Südholstein:                      IBAN DE 5023 0510 3000 0830 8793

Bei allen Zahlungen sind der Name des Mitgliedes und der Verwendungszweck anzugeben. Alle nicht zuzuordnenden Zahlungseingänge werden als Spende zugunsten des Vereins angesehen.